

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2026
Ausgegeben am 10. März 2026
4. Verordnung: BHLI – Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald

4. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 10. März 2026 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist in den Gemeinden Admont, Aigen im Ennstal, Altaussee, Altenmarkt bei St. Gallen, Arding, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Grundlsee, Irdning-Donnersbachtal, Landl, Lassing, Liezen, Rottenmann, St. Gallen, Selzthal, Stainach-Pürgg, Trieben, Wildalpen und Wörschach, das Feuerentzündungen und Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 17 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgendem Tag in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft.

Bezirkshauptmann Groger

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-10T11:08:28+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	